



Ersatzneubau 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen. Bundesbedarfsplan-Projekt Nr. 7 *Antragskonferenzen zum Raumordnungsverfahren für den Abschnitt Dollern-Landesbergen*

10.12.2014 – Hamersen

11.12.2014 – Bücken



Ablauf

1. Begrüßung und Einführung
2. Beschreibung des Vorhabens
3. Darstellung der Ergebnisse der Vorplanungsphase
4. Methodisches Vorgehen und Vorschlag zum Untersuchungsrahmen
5. Hinweise der Teilnehmer/innen, Diskussion
6. Weiteres Vorgehen

ca. 12:30 – 13:00 Uhr - Mittagspause



Raumordnungsverfahren - Aufgabe und Gegenstand

„Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde prüft in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren). Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sind auch die vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen.“

(ROG §15 Abs. 1, Sätze 1-3)

„Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.“
(NROG §10 Abs. 3, Satz 1)



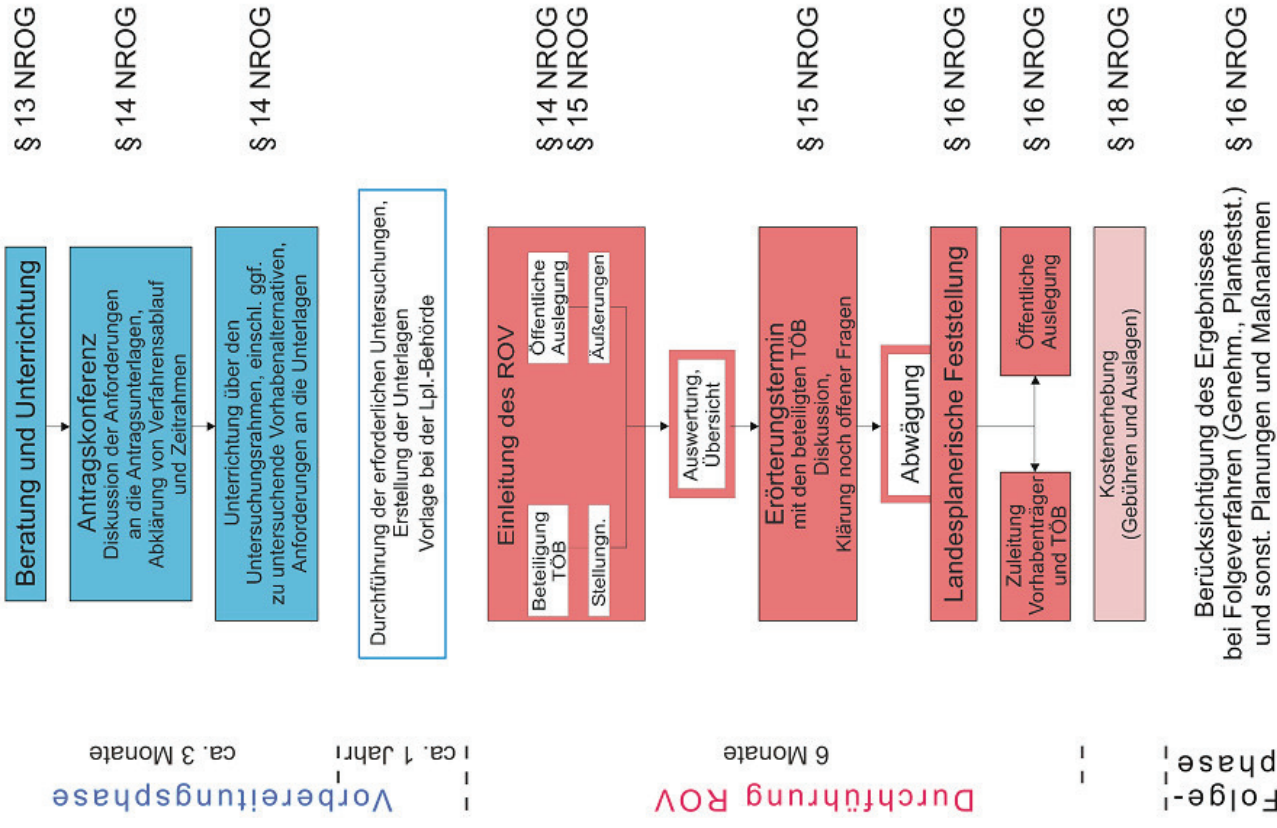
Ergebnis und Wirkung des Raumordnungsverfahrens

„Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stellt die Landesplanungsbehörde fest (Landesplanerische Feststellung),

- 1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt,*
- 2. wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung durchgeführt und auf andere Vorhaben abgestimmt werden kann,*
- 3. welche raumbedeutsamen Auswirkungen das Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten (§ 15 Abs. 1 Satz 2 ROG) hat,*
- 4. welche Auswirkungen das Vorhaben auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter hat und wie die Auswirkungen zu bewerten sind sowie*
- 5. zu welchem Ergebnis eine Prüfung der Standort- oder Trassenalternativen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 ROG) geführt hat.“*

(NROG §11 Abs. 1)

Raumordnungsverfahren (ROV) gem. §§ 12 ff NROG





Aufgabe der Antragskonferenz

„¹ Der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens geht eine Antragskonferenz voraus, in der die Landesplanungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorzulegender Unterlagen Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens entsprechend dem Planungsstand erörtert.

² Die Landesplanungsbehörde zieht die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden Behörden, Verbände und sonstigen Stellen hinzu und klärt mit diesen den erforderlichen Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG, den Verfahrensablauf und den voraussichtlichen Zeitrahmen ab.“

(NROG §10 Abs. 1, Sätze 1 und 2)